

**Öffentliche Bekanntmachung der**  
**Satzung**  
**über die Betreuung von Kindern in**  
**Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lichtenstein**  
(Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27.11.2001 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2005 (SächsGVBl. S. 309) hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein in seiner Sitzung am 22.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Lichtenstein im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 Sächsisches Kindertagesstättengesetz angemeldet haben.

**§ 2**  
**Betreuungsangebote**

(1) In Kinderkrippen werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 9 Stunden
2. bis 6 Stunden
3. bis 4,5 Stunden

(2) In Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 9 Stunden
2. bis 6 Stunden
3. bis 4,5 Stunden

(3) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 6 Stunden
2. bis 5 Stunden

(4) Kindertageseinrichtungen können nach Beteiligung des Elternbeirates gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

- 1 Woche in den Sommerferien
- In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

(5) Die Erhebung der Elternbeiträge und der weiterer Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Gebühren durch Erlass eines Abgabenbescheides.

**§ 3**  
**Gastkinder**

Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in

Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

Die Betreuung des Gastkindes ist (vor der Aufnahme) bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

#### **§ 4**

#### **Anmeldung/Abmeldung/Widerruf des Betreuungsverhältnisses**

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung, vertreten durch die Leiterin der Einrichtung.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte in der Regel sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet der Träger der Einrichtung.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch Widerruf des Betreuungsverhältnisses. Der Widerruf kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Widerrufsfrist beträgt sechs Wochen.

(4) Eines Widerrufs bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Lichtenstein wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es einer schriftlichen Anzeige, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in das bestehende Betreuungsverhältnis ein.

(5) Auch ohne Widerruf endet das Betreuungsverhältnis für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

(6) Die Stadt Lichtenstein kann das Betreuungsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Widerrufsfrist von 14 Tagen widerrufen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, die rückständigen Elternbeiträge zwei Monate und mehr betragen,
2. festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist,
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

#### **§ 5**

#### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung**

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

#### **§ 6**

#### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat**

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben;
2. Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen;
3. Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten

an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Lichtenstein zu übermitteln;

4. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Lichtenstein, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Insbesondere zu folgenden Themen:

1. Festlegung der Öffnungszeiten;
2. Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung;
3. Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen;
4. Änderungen bei der Essensversorgung;
5. Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben;
6. Wechsel des Trägers der Einrichtung;
7. Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt.

Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens drei Mitglieder betragen. Sie soll elf Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes in die Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates sollen in der Regel ein Beauftragter der Stadt Lichtenstein sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

## **§ 7**

### **Gemeinnützigkeit**

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lichtenstein verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Lichtenstein erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Stadt Lichtenstein erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Lichtenstein, den 23.06.2006

Wolfgang Sedner  
Bürgermeister